



## Arbeitsverträge TutorInnen Lehre NEU

Mit dem Ziel einer Gleichbehandlung von jenen TutorInnen, die vorwiegend in der Präsenzlehre eingesetzt werden, gegenüber jenen, die über die Präsenzlehre hinaus in der Begleitung von Lehrveranstaltungen über Moodle etc. eingesetzt werden sowie der Gleichbehandlung von TutorInnen und StudienassistentInnen werden die Arbeitsverträge von TutorInnen mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 neu gestaltet. Durch die Festlegung der Arbeitszeit wird mehr Klarheit erreicht.

TutorInnen sind weiterhin an Lehrveranstaltungen gebundene studentische MitarbeiterInnen (gemäß § 30 Kollektivvertrag). Die Lehrveranstaltungen werden – so wie bisher – im Arbeitsvertrag genannt und die TutorInnenbudget-Kontingente werden auf Basis von Semesterwochenstunden vergeben. Dabei entspricht eine „TutorInnen-Semesterwochenstunde“ („Tut-SWS“) 15 **Gesamtstunden** Arbeitszeit. Während die Arbeitsverträge bisher vorsahen, dass mit dem Entgelt auch allfällige Mehrarbeit/Überstunden abgegolten sind, sind zukünftig Mehrarbeit/Überstunden von TutorInnen nicht mehr vorgesehen. Die Anstellung erfolgt für **sechs Monate** von März bis August bzw. September bis Februar.

Künftig sind TutorInnen jeweils mit **mindestens vier Tut-SWS** zu beschäftigen (=60 Gesamtstunden), die zulässige Obergrenze für die Beschäftigung pro Kopf wird (vgl. das noch höhere Arbeitszeitausmaß von StudienassistentInnen) auf 10 Tut-SWS =150 Gesamtstunden angehoben.

Die Entgeltbedingungen werden an den Stundensatz für studentische MitarbeiterInnen im Kollektivvertrag herangeführt. Der Urlaub wird – wie bisher – während des Dienstverhältnisses, in der Regel während der lehrveranstaltungsfreien Zeit, verbraucht. Weitere Regelungen siehe Infoblatt im Anhang

## TutorInnen Lehre NEU

**TutorInnen (Studentische Mitarbeiter gemäß § 30 Kollektivvertrag)** sind teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen, die bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-)Studium noch nicht abgeschlossen haben. Das Arbeitsverhältnis endet (ohne dass es einer Beendigungserklärung bedarf) jedenfalls am Ende des Semesters, in dem das Master-(Diplom-)Studium abgeschlossen wird, längstens jedoch nach einer Gesamtdauer von vier Jahren. Auf die Gesamtdauer sind nur die tatsächlichen Vertragszeiten anzurechnen, die nach dem 30.09.2007 zurückgelegt wurden.

### Tätigkeitsbeschreibung:

- Begleitende Betreuung von Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung
  - Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen
  - Durchführung von mit Lehraufgaben verbundenen Verwaltungstätigkeiten
  - Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen
- ⇒ Keine selbständige Lehre oder Vertretung des/r Lehrenden  
⇒ Keine Mitwirkung in der Lehrveranstaltung

### Dauer und Beschäftigungsausmaß des Arbeitsverhältnisses:

Das Arbeitsverhältnis wird jeweils für 6 Monate pro Semester abgeschlossen

Arbeitsverhältnis Wintersemester: September bis Februar

Arbeitsverhältnis Sommersemester: März bis August

und hat ein Gesamtarbeitsausmaß zwischen 60 und 150 Stunden.

Aliquoter Urlaub wird während des Beschäftigungsverhältnisses verbraucht. Zusätzlich zu den sechs Monatsgehältern erhalten die TutorInnen aliquote Sonderzahlungen.

<b>Tutoriumsstunden</b>	<b>Gesamtarbeitsausmaß</b>	<b>Monatsgehalt</b>	<b>Gesamtgehalt</b>
4,0	60,0	138,68	970,7
5,0	75,00	173,35	1.213,4
6,0	90,0	208,0	1456,1
7,0	105,0	242,7	1.698,79
8,0	120,0	277,4	1941,5
9,0	135,0	312,0	2.184,2
10,0	150,0	346,7	2426,8

Die Frist der Tutoren-Lehranteile für den Status „Vertragserstellung freigegeben“ ist für die Bearbeitung des Wintersemesters nun auch immer gleich mit der Frist der Lektoren und wird für das WS 2016/17 mit Freitag, 29.07.2016 festgelegt.

Über die Lehranteils-Frist für das Wintersemester 2016/17 wird noch gesondert per Mail informiert.